

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende Barbara Ostmeier

Leipzig, den 27.11.2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 18/3162
Gesetz zur Stärkung der Inneren Pressefreiheit

Ich begrüße den Gesetzentwurf der PIRATEN. Eine Stärkung der Inneren Pressefreiheit erscheint wichtig, gerade vor dem Hintergrund zunehmender Medienkonzentration, Auflagen- und Anzeigenschwund und der damit verbundenen zunehmenden Abhängigkeit von den verbliebenen Werbekunden und auch der gegenwärtigen Vertrauenskrise der Medien. Der Gesetzentwurf will eine Festlegung der publizistischen Grundsätze (Tendenz) durch Verleger/Herausgeber (Abs. 1), um dann den beschäftigten Journalisten die Freiheit innerhalb der festgelegten Tendenz (Abs. 2) und Gesinnungsschutz (Abs. 5) zu garantieren. Die Redaktion kann eine Vertretung wählen, die ein Informationsrecht gegenüber dem Verlag hat (Abs. 4). Zwischen Verlag und Redaktion kann weiterhin ein Redaktionsstatut vereinbart werden (Abs. 3).

Diese Regelungen sind grundsätzlich sinnvoll. Doch sie sind tatsächlich „moderat“, wie Dr. Patrick Breyer es ausdrückt, um nicht zu sagen: größtenteils harmlos. Es ist fraglich, ob die vielen Kann-Bestimmungen tatsächlich Wirkung entfalten und wie beabsichtigt zu einer Vergrößerung der Vielfalt an Informationen und Meinungen führen. Die als Vorbild dienenden Bestimmungen im Brandenburgischen Pressegesetz von 1993 haben, soweit mir bekannt, in keiner Redaktion dazu geführt, dass die Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Verlag und Redaktion in einer Vereinbarung festgelegt worden wären.

Die Erfahrung aus den 1960er und 1970er Jahren, der Hochzeit der Statutenbewegung, ist ebenfalls ernüchternd: Damals traten bei rund zwei Dutzend Zeitungen und Zeitschriften Redaktionsstatute in Kraft, die meisten davon sind wieder verschwunden (entweder weil das Blatt eingestellt wurde oder der Verlag sie kündigte). Über das Statut im Magazin *Stern*, das von Verlegerseite 1979 gekündigt wurde, urteilte *Stern*-Mitarbeiter Erich Kuby damals: „Das Statut steckte eine Arena der Demokratie ab, in der die zum Kampf entschlossenen Parteien zuweilen aufmarschierten, aber nicht kämpften. Kam es aber zum Kampf, dreimal im Ganzen, dann stand der Gewinner von vornherein fest, und das Statut war das Papier nicht wert, auf dem es verbreitet worden ist.“¹ Der Wert der Statute sei „begrenzt“, so auch der ehemalige Vorsitzende des Deutschen-Journalisten-Verbandes Hermann Meyn; immerhin Sorge ihre Existenz dafür, „dass Verleger konsultations- und diskussionsfreudiger mit Redaktionen umgehen und öffentlichkeitswirksame Schlagzeilen über Haus-Querelen zu vermeiden suchen. Statute wirken also prophylaktisch, vorbeugend, aber sie heilen oder beseitigen Konflikte nicht.“²

¹ Erich Kuby: *Der Fall Stern und die Folgen*. Konkret-Literatur-Verlag, Hamburg 1983, hier S. 87

² Hermann Meyn: Schutz vor dem Hausherrn. In: *Message – Internationale Zeitschrift für Journalismus*, Heft 4/2001, S. 72-75, hier S. 74

Im Gesetzentwurf ist von einem Informationsrecht der Redaktion die Rede. Dieses hat lediglich den Vorteil für die Redaktion, dass sie vor dem Überraschungseffekt von Beschlüssen des Eigentümers geschützt ist. Echte Mitbestimmung fehlt im Gesetzentwurf, wird lediglich in der Begründung angedeutet: Die Redaktionsvertretung sei „insbesondere an der Besetzung leitender Funktionen der Redaktion zu beteiligen“. Eine Beteiligung etwa in Form eines Veto-Rechts der Redaktionsvertretung bei Berufung oder Abberufung von Chefredakteur, Stellvertreter oder Ressortleiter/innen würde der Inneren Pressefreiheit tatsächlich eine neue Qualität verleihen (und den Tendenzschutzparagrafen des Betriebsverfassungsgesetzes schwächen). Denn über die Personalpolitik kann der Eigentümer freilich stets in die redaktionelle Arbeit hineinregieren.

Diskutanten der Landtagsdebatte vom 16.9.2015 äußerten Zweifel, ob der vorliegende Gesetzentwurf tatsächlich nötig ist und ob Einflussnahmen von Eigentümerseite überhaupt ein Problem darstellen. Natürlich gibt es viele andere Probleme des gegenwärtigen Journalismus, die der Gesetzentwurf nicht angeht. Doch die Befragung „Gefahren für die Innere Pressefreiheit 2013“ deutet (obwohl nicht repräsentativ) darauf hin, dass der Einfluss der Eigentümer auf die redaktionelle Arbeit in den letzten Jahren größer geworden ist, dass in der Berichterstattung mehr Rücksicht auf Inserenten genommen wird und dass die Angst der Redakteure vor Verlust des Arbeitsplatzes gewachsen ist.³ Daher wäre die Implementierung von möglichst weitgehenden Regelungen zur Inneren Pressefreiheit ein wichtiges Signal und eine Rückenstärkung der Journalisten als Tendenzträger.



Dr. Uwe Krüger
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

³ P-Magazin.de in Zusammenarbeit mit DJV und dju: Studie „Gefahren für die Innere Pressefreiheit 2013“, <http://pressefreiheit-in-deutschland.de/online-studie-innere-pressefreiheit-2/>